

Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang
Sozialpädagogik/Soziale Arbeit
mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendhilfe

Duales Studium
Stand: 01.09.2018

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Ziele des Studiums	2
§ 4 Regelstudienzeit	2
§ 5 Studienbeginn	3
§ 6 Studienaufbau, Studienmodule	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	4
Anlage 1 – Modulübersicht / Übersicht der Prüfungsleistungen	5

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für alle Studierenden im dualen Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ an der HSAP.

Sie gilt in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der HSAP.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang sind in der Zulassungsordnung der Hochschule vom 05.01.2015 geregelt.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang "Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe" (B. A.) ist ein grundständiges Studium für Studierende, die über eine allgemeine oder fachgebundene Zugangsberechtigung für den ausgewiesenen Studiengang verfügen. Mit dem Studienabschluss verfügen die Absolventen über einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss und haben die Möglichkeit eine dem Profil des Studiengangs entsprechende berufsrechtliche Anerkennung auf der Grundlage des Sozialberufe- Anerkennungsgesetzes im Land Berlin zu erhalten.
- (2) Das Studium bezieht die fachwissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Gegenstände eines generalistischen Grundlagenstudiums der Sozialen Arbeit auf das besondere Berufs- und Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei stehen die Entwicklung eines professionellen Berufsverständnisses, die Gestaltung von Beratungssituationen, Interventionen sowie die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation im Alltag sozialarbeiterischer, institutioneller und organisatorischer Arbeit im Vordergrund.
- (3) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. Das Studium vermittelt und vertieft berufsfeldspezifische fachwissenschaftliche Kenntnisse und erweitert berufsbezogene Schlüsselqualifikationen, die es ermöglichen im Handlungsfeld Sozialpädagogik/Soziale Arbeit Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, sozialpädagogische Handlungskonzepte zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Das Studium ist durch ein wechselseitiges Theorie-Praxis-Verhältnis geprägt. Die Studierenden werden befähigt, neue Theorien und Konzepte in die Praxis hineinzutragen und anzuwenden, wenn dies aus ethischen oder fachlichen Gründen geboten ist.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang wird in der Studienform Duales Studium angeboten. Er umfasst 210 Leistungspunkte (ECTS), die in einer Regelstudienzeit von 7 Semestern studiert werden.
- (2) Die Absolvierung des Studiums ist gebunden an ein während der gesamten Studienzeit vorhandenes sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis.

§ 5 Studienbeginn

Studienbeginn ist bei ausreichender Nachfrage jeweils das Wintersemester. Die Lage und Verteilung der Zeiträume für Lehrveranstaltungen orientieren sich am zeitlichen Ablauf des Schuljahres für den Regelschulbereich im Land Berlin. Als Lehrveranstaltungsfreie Zeiten gelten in der Regel die Schulferienzeiten im Land Berlin.

§6 Studienaufbau, Studienmodule

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 28 Module sowie die Bachelorarbeit. Darüber hinaus wird die während des Studiums vorliegende bzw. ausgeübte Berufstätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld im zulässigen Umfang auf zu erbringende Studienleistungen im Sinne von berufspraktischen Studien anerkannt. Die berufspraktischen Studien sind Bestandteile der Module und werden durch die Hochschule fachlich begleitet, um eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten. Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann begonnen werden, sobald der jeweilige Studierende 190 Credit-Points erreicht hat.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Semestern werden durch berufspraktische Studien ergänzt, um eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten. Im 6. und 7. Semester wird neben dem Besuch von Lehrveranstaltungen die Bachelor-Thesis verfasst.

(3) Der Studienverlaufsplan wird von der Hochschule so gestaltet, dass alle Studienmodule innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können und der Berufstätigkeit Rechnung tragen.

(4) Der Umfang der angebotenen bzw. zu erbringenden Studienleistungen ist in der veröffentlichten Modulübersicht zum Studiengang dargelegt.

(5) Bei erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Studienmodule, dem Bestehen der entsprechenden Modulprüfungen und der positiven Bewertung der Bachelorarbeit im dualen Studium erwirbt der Studierende den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) In der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung sind die Besetzung und die Aufgaben des Prüfungsausschusses geregelt. Der Prüfungsausschuss ist für die Konzeption und die Erhaltung des Lehrangebotes auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Praktikumsordnung zuständig.

(2) Die Prüfungsleistungen werden kompetenzorientiert gestaltet. In einigen Modulen bestehen Wahloptionen, die Art der Prüfungsleistungen kann in Absprache mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen gewählt werden. Die konkrete Entscheidung über die Prüfungsleistung trifft der Modulverantwortliche bzw. der lehrende Hochschullehrer in Absprache mit den Studierenden unter Berücksichtigung von inhaltlichen und studienorganisatorischen Besonderheiten, Anforderungen oder Strukturen.

(3) Bei Unstimmigkeiten entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Festlegung einer konkreten Prüfungsleistung kann sowohl der Studierende als auch der Modulverantwortliche stellen.

(4) Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung ist in der Anlage 1 dargelegt.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt sowohl im Mitteilungsblatt der Hochschule als auch auf der Homepage der Hochschule.

(2) Bis zur Konstituierung des Akademischen Senats ist der Gründungssenat das zuständige Gremium für die hochschulinterne Bestätigung der Studien- und Prüfungsordnung und nimmt diese Aufgabe im Rahmen der Zuständigkeit des Akademischen Senats gemäß der Grundordnung wahr.

(3) Bis zur Bildung der nach der Grundordnung der HSAP vorgesehenen Gremien treffen der Vorsitzende des Gründungssenats im Rahmen seiner Zuständigkeit die für die Hochschule und die Aufnahme des Lehrbetriebs notwendigen Maßnahmen.

Berlin, den 01.09.2019



Prof. Dr. Gabriele Girke Präsidentin

Anlage 1 – Modulübersicht / Übersicht der Prüfungsleistungen

Nr.	Modulname	Credits	Prüfungsleistung
Modulgruppe: Soziale Arbeit und Sozialpädagogik			
1	Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit	5	A (90 min)
2	Verwaltungskunde Kinder- und Jugendhilfe	5	C, D
3	Ausgewählte Handlungsfelder der sozialen Arbeit	5	C, D
4	Handlungsstrategien und Methoden der Sozialen Arbeit	5	C, D
5	Soziale Gruppenarbeit	10	C, D
6	Grundsicherung, Arbeitsförderung, Sozialhilfe, Berufsbildung	10	C, D
7	Soziale Diagnostik	10	C
8	Kommunikation, Beratung und Gesprächsführung	5	C, D
9	Fallrekonstruktion und zirkuläre Problemlösung	10	C
Modulgruppe: Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe			
10	Lebenswelt- und Sozialraumorientierung	10	C
11	Beratung, Gesprächsführung, Selbstreflexion	10	C, D
12	Interventionsplanung, Hilfeplanung und -durchführung	10	C
13	Kinderschutz, Gewalt im sozialen Nahraum	10	C
14	KJHG und angrenzende Rechtsbereiche	10	A (90 min)
15	Partizipatives, ressourcenorientiertes Handeln und Kinderrechte	5	C, D
Modulgruppe: Bezugswissenschaften			
16	Grundlagen der Pädagogik	5	A (90 min)
17	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	A, B
18	Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	A, C, D
19	Sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	C, D
20	Interkulturalität und Umgang mit Vielfalt	5	C, D
Modulgruppe: Rechtliche und organisatorische Grundlagen			
21	Rechtliche Grundlagen, Teil 1	10	A (120 min)
22	Projektarbeit Teil 1	5	C, D
23	Rechtliche Grundlagen, Teil 2	10	A (90 min)
24	Projektarbeit, Teil 2	5	C, D
25	Leitung, Planung, Organisation, Evaluation	5	C, D
Modulgruppe: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten			
26	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	5	C, D
27	Empirische Sozialforschung	5	C, D
28	Bachelorkolloquium	8	D
29	Bachelorarbeit	12	C

Abkürzungen: **A** = Klausur, **B** = mündliche Prüfung, **C** = Schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Portfolio, Fallgutachten, Projektarbeit, Gruppenarbeit), **D** = Vortrag (Referat, Präsentation)